



Schutzkonzept der Evangelisch-methodistischen Kirche in Uster

gültig ab: **13. September 2021**

1. Gottesdienste in der EMK Uster

Ab dem **13. September 2021** werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Uster an der Bahnstrasse 31 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Maskentragpflicht während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst in der EMK Uster gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben.

Hände waschen bzw. desinfizieren

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

Eingang und Ausgang zum Gottesdienst

Es dürfen maximal **50 Personen** am Gottesdienst teilnehmen. Um dies sicherzustellen, befinden sich maximal 65 Stühle im Gottesdienstraum. Für alle Gottesdienstbesuchenden muss ein Stuhl zur Verfügung stehen. Als Abstand muss ein Stuhl zwischen unterschiedlichen Haushalten frei gelassen werden. **Für den Gottesdienst besteht keine Zertifikatspflicht.**

Als Eingang zum Gottesdienst dient der «neue» Eingang zum Foyer. Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen. Als Ausgang dient die Türe beim Foyer.

Die Garderobe kann genutzt werden, allerdings ist darauf zu achten, dass keine Ansammlung entsteht (Garderoben abwechselnd benutzen).

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Verkündigung / Lektorendienst / Musizieren

Für die Verkündigung, Lektorendienst und Musizieren auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Plexiglaswand zu verwenden.

Während dem Gottesdienst

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten, wenn möglich auch während dem Anlass. Die Stühle sind in Reihen zusammengestellt. Die Reihen weisen einen Abstand von 1,5 Metern auf. Die Liturgie entspricht der gewohnten Form. Beim Singen können die Liederbücher wieder verwendet werden. Die Kollekte wird am Ausgang mit Opferstock erhoben, auf TWINT wird hingewiesen.

Gemeindegessang

Das Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken. Der Auftritt von Sängerinnen und Sängern als Teil einer Band ist erlaubt. Sie können zum Singen die Masken abnehmen (Mindestabstand 3 Meter oder Plexiglas).

Abendmahl

Das Abendmahl wird an die Sitzplätze gebracht. Es werden nur Einzelkelche (auf Tablar) und mundgerechte Brotstücke (mit Zange) verteilt. Pfarrperson und Liturgin tragen eine Maske und desinfizieren sich vor dem Verteilen die Hände. Die Maske wird beim Empfangen anbehalten.

Kirchenkaffee / Essen

Eine Konsumation ist in Innenräumen ohne Zertifikat nicht erlaubt. Dies gilt auch für Kirchenkaffee. Auf Kirchenkaffee und Gemeindegessen in Innenräumen wird daher verzichtet.

Konsumation im Freien ist erlaubt: Die Sitzpflicht ist aufgehoben und es gibt keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch. Die Abstände zwischen den Tischen muss eingehalten werden.

Reinigung

Häufig genutzte Kontaktstellen, wie z.B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitärischen Anlagen. In jedem Raum steht ein entsprechender Spender mit Desinfektionstücher bereit.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

2. Weitere Anlässe in der EMK Uster

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Uster: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Generelles für alle Gruppen

Jede Gruppe ist für jeden Anlass für das Contact Tracing verantwortlich. Die Daten werden nach zwei Wochen wieder gelöscht.

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund weitete Zertifikatspflicht aus» vom 8.9.2021). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Dübendorf für alle Räume. Ausnahme: Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist (die Abstands- und Hygieneregeln müssen trotzdem eingehalten werden)

Eine Konsumation in den Innenräumen der EMK ist ohne Zertifikat verboten. Im Aussenbereich dürfen gibt es keine Sitzpflicht oder Einschränkung der Gruppengrösse.

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren. Entsprechende Tücher finden sich in jedem Raum der EMK Uster.

Covid-Zertifikat

Religiöse Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 50 Personen sind zertifikatspflichtig. Die Schutzmassnahmen entfallen.

Nicht religiöse Veranstaltungen in Innenräumen einer beständigen Gruppe mit weniger als 30, dem Organisator bekannten Teilnehmenden/BesucherInnen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen.

Bazare, Adventsverkäufe u.ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind zertifikatspflichtig.

Die Zertifikatspflicht kann auch für nicht-religiöse Veranstaltungen mit maximal 30 Teilnehmenden und religiöse mit maximal 50 Personen eingeführt werden. Dann entfallen die Schutzmassnahmen. Nicht eingeführt werden darf sie für Gottesdienstes mit weniger als 50 Personen.

Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene).

Gruppenanlässe

Die maximale Gruppengrösse entsprechend den Verordnungen des Bundes beträgt:

- bei Veranstaltungen und Gruppenanlässen mit Zertifikat: keine Beschränkung
- ohne Zertifikat für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen: 50 Personen.
- ohne Zertifikat für nicht-religiöse Veranstaltungen: 30 Personen
- ohne Zertifikat im Freien: ohne Sitzpflicht: 500 BesucherInnen, mit Sitzpflicht: 1'000 BesucherInnen
- Private Anlässe in privaten Innenräumen (z.B. Hauskreise): 30 Personen (im Freien: 50 Personen)

Kinder zählen wie Erwachsene

Jede Gruppe der EMK Uster erarbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Uster ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

Sitzungen

Sitzungen von Gremien sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen. Sie entfallen, wenn alle Anwesenden ein Zertifikat besitzen.

Bibelseminare

Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn alle Teilnehmenden über ein Zertifikat verfügen kann auf die Schutzmassnahmen verzichtet werden.

Hauskreise

Hauskreise finden im privaten Rahmen statt (max. 30 Personen in Innenräumen).

Genehmigt durch die Gemeindeleitung Uster

basierend auf dem nachfolgenden Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 13. September 2021

Version 17. September 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. Wir wollen mit dem verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmassnahmen gefährdete Personen in unseren Veranstaltungen vor Ansteckung schützen helfen und einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten. Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 13. September 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Covid-19-Erkrankte/Personen in Quarantäne: Diese Personen bleiben zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Wir bleiben mit ihnen verbunden.

Arbeitnehmende: Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich impfen zu lassen. Ebenfalls empfehlen wir aus Gründen der Vorbildfunktion, dass Arbeitnehmende bei Anlässen mit Zertifikat *freiwillig* ein Covid-Zertifikat vorlegen. Wer kein Covid-Zertifikat besitzt, ist verpflichtet, sich und andere durch Einhaltung der Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske, Abstand usw.) zu schützen. Homeoffice bleibt empfohlen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Wir empfehlen die Nutzung der [SwissCOVID-App des Bundes \(Contact-Tracing\)](#).

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte Personen vor Veranstaltungen *ohne* Zertifikatspflicht einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen inkl. Durchsetzung der Zertifikatspflicht bei entsprechenden Veranstaltungen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen.

Grundsätzliches: Bei **Veranstaltungen, die ohne Zertifikat durchgeführt werden**, gelten die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen. Diese sehen bei Anlässen mit Zertifikat anders aus als bei solchen ohne **und müssen Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.**
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- **Keine** Zertifikatspflicht: **Religiöse** Veranstaltungen wie Gottesdienste u. a. (und Abdankungen) in Innenräumen mit **maximal 50 Teilnehmenden** sind von der Covid-Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Abstände, Kontaktdaten) und die 2/3-Kapazitätsbegrenzung bleiben in diesem Fall bestehen.
- **Mit** Zertifikatspflicht: Religiöse Veranstaltungen (und Abdankungen) in Innenräumen mit **mehr als 50 Teilnehmenden** sind zertifikatspflichtig. Die Schutzmassnahmen entfallen.
- Nicht-religiöse Veranstaltungen in Innenräumen einer beständigen Gruppe mit weniger als 30, dem Organisator bekannten Teilnehmenden/BesucherInnen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen.
- **Bazare, Adventsverkäufe u. ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind zertifikatspflichtig.**
- Die Zertifikatspflicht kann auch für nicht-religiöse Veranstaltungen mit maximal 30 Teilnehmenden und religiöse mit maximal 50 Personen eingeführt werden. Dann entfallen die Schutzmassnahmen. **Nicht** eingeführt werden darf sie für **Gottesdienste mit weniger als 50 Personen!**
- Sitzungen von Gremien wie BeVo, AZW u. a. sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen. Sie entfallen, wenn alle Anwesenden ein Zertifikat besitzen.
- Veranstaltungen im Freien sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene).
- Private Anlässe in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

Obergrenzen BesucherInnen

- **Mit** Zertifikat in Innenräumen: keine Beschränkungen
- **Ohne** Zertifikat in Innenräumen:
 - Gottesdienste und alle anderen religiösen Veranstaltungen: 50 Teilnehmende; Abstand 1,5 m oder jeder 2. Sitz frei lassen, max. 2/3 der Sitzkapazität
 - Nicht-religiöse Veranstaltungen wie z. B. Gemeinschaftsnachmittage, Gemeindeabende/-versammlungen bzw. Bezirksversammlungen u. ä.: 30 Teilnehmende (diese müssen dem Organisator bekannt sein). Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen.
- **Ohne** Zertifikat im Freien, ohne Sitzpflicht: 500 BesucherInnen; mit Sitzpflicht: 1000 BesucherInnen
- Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: 30 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- **Ohne** Zertifikat: Generelle Maskenpflicht bei Veranstaltungen mit maximal 50 Teilnehmenden in öffentlich zugänglichen Innenräumen. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- **Mit** Zertifikat sowie im Freien: keine Maskenpflicht

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang/Musik

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt (mit Zertifikat: ohne Masken; ohne Zertifikat: mit Masken)
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; sie können zum Singen die Masken abnehmen (Abstand 3 m oder z. B. Plexiglas)
- Chorproben: Masken-, Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben, keine Zertifikatspflicht, falls maximal 30 Teilnehmende, jedoch Erhebung der Kontaktdaten; Lüften!; Aufführungen von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen sind erlaubt
- **Aufführungen von Chören, Posaunenchor** usw. **ausserhalb eines Gottesdienstes: es gilt die Zertifikatspflicht für Mitwirkende und BesucherInnen.**

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; ohne Zertifikat: Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- **Mit** Zertifikat: gemäss Vorgaben der kantonalen Behörden
- Neu ist die Konsumation in Innenräumen *ohne* Zertifikat verboten (z. B. Gipfelgottesdienst, Gemeindegottesdienst, Kirchenkaffee); **ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind "Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z. B. Gassenküche im Innenbereich)"**
- Konsumation im Freien: keine Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- **Ohne Zertifikat:** Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren